

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.672.607

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3820/J-NR/2020 betreffend Text mit islamischem Inhalt in einem Deutsch Arbeitsheft der 2. Klasse VS, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 15. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Pädagoginnen und Pädagogen in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Von diesen ist der Lehrstoff des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes entsprechend den Anforderungen und dem Charakter der Lehrpläne als Rahmen für die betreffende Schulart sowie unter Berücksichtigung der Interessen bzw. Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Schulbücher als Unterrichtsmittel gemäß § 14 des Schulunterrichtsgesetzes stellen in diesem Zusammenhang Hilfsmittel dar, die der Unterstützung der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen. Die konkrete Unterrichtsgestaltung und die Auswahl der Themen erfolgt im Rahmen des Unterrichts am jeweiligen Schulstandort.

Das im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage thematisierte Werk Lern:Express – Deutsch 2 (Sprachbuch zweiteilig, Arbeitsheft zweiteilig) wurde vom Verlag Delta Media Verlag GmbH am 7. Oktober 2014 zur Eignungserklärung eingereicht und mit Bescheid am 11. März 2015 approbiert.

Zu Frage 1:

➤ *In wie vielen Schulen ist das zitierte Arbeitsheft in Verwendung?*

Die Auswahl und die Bestellung von Unterrichtsmaterialien erfolgt autonom am jeweiligen Schulstandort. Die Schulbuchkonferenz bzw. das Schulforum legen fest, welche

Unterrichtsmaterialien beschafft werden sollen, wobei Elternvertreterinnen und -vertreter sowie ab der 9. Schulstufe Schülervereinerinnen und -vertreter ein Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln zukommt. Die Bestellungen werden seitens des Buchhandels an die entsprechenden Verlage übermittelt. Bestellzahlen von Verlagen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 2 und 5:

- *Wer waren die Mitglieder der Gutachterkommission, die dieses Arbeitsheft als geeignet erklärt hat?*
- *Wer war der Vorsitzende?*

Zur Frage der Gutachterkommissionen wird grundsätzlich auf § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen. Hinsichtlich der Mitglieder der in Rede stehenden Gutachterkommission gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei sich der inhaltliche Geschäftsbereich aus Abs. 2 des § 2 der genannten Verordnung erschließt:

Gutachterkommission 2 (Funktionsperiode 1. September 2014 – 31. August 2018)

Doris KURTAGIC-HEINDL, MA

Mag.^a Gabriele EDLINGER (Vorsitz)

Mag.^a Ingrid HEIHS

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Gudrun RUBEY

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.a Claudia KOCH

Zu Fragen 3 und 4 sowie 6 bis 15:

- *Wann wurde dieses Arbeitsheft der Kommission vorgelegt?*
- *Wann hat der Vorsitzende das Arbeitsheft einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen?*
- *Wer waren die Mitglieder, denen das Arbeitsheft zugewiesen wurde?*
- *Wie lange war die Frist für die Begutachtung?*
- *Wann wurde der Kommission dazu Bericht erstattet?*
- *Was war der konkrete Inhalt dieses Berichts?*
- *Wie lautete der Beschlussantrag?*
- *Wer hat sich dazu zu Wort gemeldet?*
- *Was waren die wesentlichen Inhalte dieser Wortmeldungen?*
- *Wurde der Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunftserteilung eingeladen?*
- *Wie war das Abstimmungsverhältnis?*
- *Wie ist der genaue Wortlaut des Gutachtens zu diesem Arbeitsheft?*

Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln ist im § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt, wobei die näheren Kriterien der Eignungserklärung in § 9 der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln festgelegt sind. Werke, die zur Eignungserklärung eingereicht werden, werden u.a. nach der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes geprüft. In einem Schulbuch sind daher jedenfalls jene Bereiche abzuhandeln, die der Lehrplan der entsprechenden Schulart vorsieht.

Das Werk Lern:Express – Deutsch 2 (BNR 175310 Sprachbuch zweiteilig, BNR 175311 Arbeitsheft zweiteilig) wurde vom Verlag Delta Media Verlag GmbH am 7. Oktober 2014 zur Eignungserklärung eingereicht und am 8. Oktober 2014 der gemäß der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zuständigen Kommission (Gutachterkommission 2) zur weiteren Geschäftsbehandlung zugewiesen.

Die Erstvorlage des Werkes wurde unter Einhaltung der Begutachtungsfrist von längstens vier Monaten in der Kommissionssitzung vom 12. Dezember 2014 bei Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder behandelt, dies mit dem Ergebnis einer Wiedervorlage nach Einarbeitung von Änderungen. In der Kommissionssitzung vom 27. Februar 2015 wurde die überarbeitete Wiedervorlage unter Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder behandelt. Das Gutachtensergebnis der Kommission entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Beschlusserfordernissen lautete im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien und Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 der genannten Verordnung auf geeignet. Autorinnen und Autoren bzw. Vertreterinnen und Vertreter des Verlages wurden nicht zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen eingeladen.

Die Eignungserklärung ist als ein Akt der hoheitlichen Verwaltung mit einer gesetzlichen Grundlage ausgestaltet und dementsprechend zu vollziehen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idGF – unter Berücksichtigung der Parteienrechte und des Ermittlungsverfahrens – vorgegeben. Das entscheidende Organ hat ein Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen und ist dabei auch gehalten, sich im Rahmen der Entscheidungsfällung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und es entsprechend zu würdigen. Die Würdigung eines Gutachtens ist Teil des Entscheidungsprozesses. Gutachtenergebnisse haben rechtlich keine Bindungswirkung für die Entscheidenden. Ausgehend davon erscheinen Detailauskünfte u.a. hinsichtlich einer namentlichen Bekanntgabe der berichterstattenden Kommissionsmitglieder, des individuellen Geschäftsganges und des individuellen Stimmverhaltens der einzelnen Kommissionsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter und datenschutzrechtlicher Erwägungen unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschießende Datenverwendung darstellen würde. Jedes Verfahren

endet mit der Erlassung eines Bescheides. Gegen den Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Zu Fragen 16 bis 22:

- *Werden Sie auf Grund dieses Inhaltes ein Gespräch mit allen Kommissionen führen, damit künftig österreichische Kultur und unser eigenes Kulturgut in den Schulbüchern vermittelt wird?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wollen Sie als Minister generell sicherstellen, dass österreichische Kultur, unsere Märchen und Lieder, in den Lehrbüchern vorkommen und nicht Lieder und Geschichten fremder Kulturen vermittelt werden?*
- *Werden Sie dafür Sorge tragen, dass dieser Text nicht mehr in Arbeitsheften verwendet wird?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes sowie die ausreichende Berücksichtigung der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler als auch ihrer zukünftigen Arbeitswelt einschließlich der spezifischen österreichischen und europäischen Verhältnisse werden taxativ als Kriterien in der genannten Verordnung aufgezählt. Diese werden von den Gutachterkommissionen auch im Zuge der Eignungserklärung geprüft.

Der Aufbau des Werkes Lern:Express – Deutsch 2 folgt dem in der Primarstufe üblichen Jahreskreis, es werden hier neben anderen Themen (u.a. Schule/Klasse, Jahreszeiten, Familie, Tiere, Gesund leben, Stadt/Land, Arbeitswelt und Geld/Sparen) auch die traditionellen österreichischen Feste, wie Advent, Weihnachten, Fasching, Ostern und Muttertag behandelt. Neben der Geschichte von Nasreddin Hodscha zum Thema Markt finden sich auf Seite 24 des Arbeitsheftes Teil B die im Kulturkreis üblichen Märchen, wie z.B. „Der gestiefelte Kater“, „Die Bremer Stadtmusikanten“, „Dornröschen“, „Frau Holle“ und „Schneewittchen“ und die „7 Zwerge“.

Das auf Seite 30 zitierte türkische Volkslied wurde dem Buch „Mit Sprache(n) spielen“ aus dem Abschnitt „Textmuster zum Nachmachen, Mitmachen und Selbermachen“ entnommen, das von Dr. Gerlind Belke herausgegeben wurde.

Die allgemeinen Bildungsziele des Lehrplans der Volksschule sehen die Grundschule als sozialen Lebens- und Erfahrungsraum. Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Erstsprache unterrichtet werden.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (z.B. Erzählungen, Märchen und Sagen), Tradition und Liedgut aufzugreifen. Die vier Zeilen des abgebildeten Volkslieds, die auch in deutscher Sprache präsentiert werden, sollen Schülerinnen und Schüler zu formaler und kreativer Auseinandersetzung hinführen.

Zu Fragen 23 und 24:

- *Haben Sie Kenntnis davon, ob auch Texte aus anderen Kulturen in unseren Schulbüchern vorkommen?*
- *Wenn ja, wo?*

Es wird auf die Ausführungen zu den vorstehenden Fragen verwiesen. Für einen Kanon von Märchen und Liedern, die in Schulbüchern vorkommen dürfen, existiert keine rechtliche Grundlage. Damit das Approbationsverfahren positiv abgeschlossen werden kann, sind die Kriterien der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln in ausreichendem Maße zu erfüllen. Gesellschaftliche Vielfalt soll sich im Schulbuch auf Basis von gesetzlichen Grundlagen (z.B. B-VG, EMRK) abbilden.

Zu Fragen 25 bis 27:

- *Haben Sie vor, zu evaluieren, welche Texte in Schulbüchern in Verwendung sind?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Werke werden auf Antrag bei positivem Abschluss des Verfahrens für geeignet erklärt („Eignungserklärung“) und können dann im Rahmen der „Aktion Unentgeltliche Schulbücher“ eigenverantwortlich von den Schulen bestellt werden. Eine kontinuierliche Evaluation ist gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings sind Werke, die älter als zehn Jahre unverändert in der Schulbuchaktion angeboten werden, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung neuerlich zur Prüfung vorzulegen. Erfolgt keine Einreichung seitens des Verlags, werden die Werke aus den Schulbuchlisten gestrichen.

Wien, 15. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

